



Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 in der 1. Änderungsfassung vom 17.02.2022

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

(1) Die Samtgemeinde Amelinghausen ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kinderkrippe Amelinghausen,
- b) Kindergarten Amelinghausen,
- c) Kindergarten Betzendorf,
- d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
- e) Kindergarten Soderstorf,
- f) Waldkindergarten Amelinghausen,
- g) Kindergarten Rehlingen.

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Samtgemeinde Amelinghausen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie.

(2) Personensorgeberechtigte melden ihr Kind bei der Samtgemeinde Amelinghausen im Beratungs- und Familienzentrum an. Die Platzvergabe erfolgt auf Grundlage sozialer Kriterien. Die sozialen Kriterien sind der jeweiligen Krippen-, Kindergartenordnung zu entnehmen, welche die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Tageseinrichtung anerkennen. Die Aufnahme des Kindes begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Samtgemeinde Amelinghausen.

(3) In die Kinderkrippe aufgenommen werden Kleinkinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in die weiteren Tageseinrichtungen grundsätzlich Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Die Kinder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Angestrebt wird hierbei die wohnortsnahe Unterbringung. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen bei freier



Kapazität aufgenommen, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Amelinghausen abgewiesen werden müssen.

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der jeweils aufnehmenden Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die in § 1 Abs.1 dieser Satzung genannten Tageseinrichtungen für Kinder haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Die aktuellen Öffnungszeiten (Kernzeiten und Zusatzdienste) entnehmen Sie der jeweiligen Krippen-, Kindergartenordnung.

(2) Folgende Öffnungszeiten werden längstens in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:

Kinderkrippe Amelinghausen 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten Amelinghausen 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten Betzendorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten Oldendorf/Luhe 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kindergarten Rehlingen 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Kindergarten Soderstorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Waldkindergarten 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(3) Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. eines Jahres geschlossen. Weitere Schließ- und Ferienzeiten werden in den einzelnen Einrichtungen bekanntgegeben.

(4) Kernzeiten und Zusatzdienste sind nur fest an fünf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche buchbar. Sind für einen Zusatzdienst weniger als 5 Kinder angemeldet, kann der Samtgemeindebürgermeister entscheiden, dass der Zusatzdienst nicht angeboten wird. Die Anmeldungen für die Zusatzdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen.

Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen.

(5) Kernzeiten, zusätzliche Kernzeiten (nur Kindergarten Amelinghausen) und Zusatzdienste können bei nicht regelmäßiger Inanspruchnahme vom Träger der Einrichtung gekündigt



werden. Dieses gilt nicht bei vorübergehender krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

(6) Über Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung einer Tageseinrichtung für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

§ 4 Abmeldung

(1) Ein Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August des laufenden Kalenderjahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden schriftlich bei der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.

(3) Kinder können für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht mehr abgemeldet werden. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Kinder am Tage vor ihrem tatsächlichen ersten Schultag von Amts wegen abgemeldet. Eine gesonderte Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist daher nicht erforderlich.

(5) Personensorgeberechtigte, die sich entscheiden, ihr schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückzustellen und damit ein weiteres Jahr betreuen lassen möchten, zeigen dies der Einrichtungsleitung umgehend an.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig dort erscheint.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen sich an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen, beteiligen.



(4) Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorge-berechtigten die Einrichtung darüber umgehend informieren.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Während der vertraglich geregelten Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Einrichtung und außerhalb der Betreuungszeiten.

(3) Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens der Samtgemeinde Amelinghausen keine Haftung übernommen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

(1) Vom Besuch einer Tageseinrichtung werden Kinder ausgeschlossen, die

- a) mit einer ansteckenden Krankheit — für die Dauer der Krankheit- oder
- b) mit Ungeziefer behaftet sind oder
- c) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.

(2) Vom Besuch einer Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die

- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
- d) ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen der Tageseinrichtung ferngeblieben sind,
- e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden, oder
- f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe der Fachkräfte nicht angenommen wird und die Einrichtung durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Amelinghausen, 26. Juni 2018

Samtgemeinde Amelinghausen

- Claudia Kalisch -
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Veröffentlicht am 26.07.2018 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2018.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.02.2022.
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
Veröffentlicht am 25.04.2022 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 04/2022.